

# Allgemeine Auftragsbedingungen für vereidigte Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften

(nachfolgend vBP genannt)

Stand: Mai 2005

## I. Grundsätzliche Bestimmungen

### 1. Anwendungsbereich

1.1. Die Auftragsbedingungen gelten für das gesamte Auftragsverhältnis, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist.

1.2. Die Auftragsbedingungen gelten auch gegenüber anderen Personen, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen dem vBP und diesen Personen begründet worden sind.

### 2. Künftige Auftragsverhältnisse

Soweit künftig zwischen dem Auftraggeber und dem vBP weitere Auftragsverhältnisse eingegangen werden sollten, wird die Geltung dieser Auftragsbedingungen im Voraus auch für diese Auftragsverhältnisse vereinbart (Rahmenvereinbarung), außer der Auftraggeber oder der vBP widerspricht vor der weiteren Auftragserteilung schriftlich der Geltung dieser Auftragsbedingungen ganz oder teilweise.

## II. Auftragsdurchführung

### 1. Mitwirkung weiterer Personen

Der vBP darf sich bei der Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen bedienen. Darüber hinaus ist der vBP berechtigt, Mitarbeiter sowie Daten verarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Mitwirkung sachverständiger Personen, Mitarbeitern oder Daten verarbeitender Unternehmen hat der vBP dafür zu sorgen, dass diese zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

### 2. Mündliche Erklärungen

Mündliche Erklärungen des vBP oder seiner Mitarbeiter außerhalb des erteilten Auftrags sind unzulässig.

### 3. Auftragsumfang

3.1. Der Auftrag ist ausschließlich, außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen oder soweit nicht anders schriftlich vereinbart ist, nicht auf Fragen der Beachtung ausländischer Rechtsvorschriften oder der Beachtung ausländischer Rechtsstreckung des vBP bei der Auftragsdurchführung mit für leichte Fahrlässigkeit einzuzusetzen.

3.2. Der vBP ist nur dann zu gewissen Prüfungsmaßnahmen verpflichtet, die die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten dienen, wenn sich bei der Auftragsdurchführung dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

3.3. Bei Änderung der Rechtslage nach Abgabe einer abschließenden beruflichen Äußerung ist der BP nur im Rahmen eines Dauermandats zu einem Hinweis auf die Änderung oder ihre Folgen verpflichtet.

3.4. Hat der vBP das Ergebnis seiner Auftragsdurchführung schriftlich darzustellen, ist nur die schriftliche Darstellung maßgeblich. Bei Prüfungsaufträgen wird ein Bericht grundsätzlich schriftlich erstellt, soweit nichts anderes vereinbart ist.

### 4. Schweigepflicht, Datenschutz

4.1. Der vBP darf Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, nicht offenbaren, außer der Auftraggeber entbindet den vBP von der Verschwiegenheitspflicht.

4.2. Der vBP darf im Rahmen der Auftragsdurchführung personenbezogene Daten verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten lassen.

4.3. Der vBP darf schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit, insbesondere Berichte und Gutachten, Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers übergeben.

4.4. Es besteht keine Schweigepflicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des vBP erforderlich ist. Der vBP ist insbesondere von der Schweigepflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen der Berufshaftpflichtversicherungen zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist. Auch besteht keine Schweigepflicht, soweit dies zur Durchführung von Zertifizierungs- und Qualitätskontrollangelegenheiten des vBP oder zur Beseitigung von technischen Problemen (insbesondere bei der Datenverarbeitung) erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen der Schweigepflicht unterliegen oder über ihre Schweigepflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sein Einverständnis, dass insoweit seine Unterlagen eingesehen werden dürfen.

### 5. Handakten

Der vBP bewahrt die zur Auftragsdurchführung angelegte Handakte auf die Dauer von sieben Jahren nach Beendigung des Auftrags auf. Diese Verpflichtung

erlischt vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der vBP den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakte in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monate, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist. Der vBP kann die Herausgabe der Handakte bis zur vollständigen Befriedigung seiner Forderung gemäß Ziffer VII verweigern, sofern die Vorenthaltung nach den Umständen nicht unangemessen wäre. Zur Handakte zählt nicht der Schriftwechsel zwischen dem vBP und seinem Auftraggeber sowie die Schriftstücke, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, ferner die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere. Der vBP ist berechtigt, von an den Auftraggeber zu übergebenden Unterlagen Fotokopien oder Abschriften anzufertigen und zu behalten.

## III. Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber ist zur rechtzeitigen Vorlage aller für die Durchführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen verpflichtet. Ferner ist der Auftraggeber verpflichtet, den vBP von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis zu setzen, die für die Auftragsdurchführung von Bedeutung sein können.

2. Auf Verlangen des vBP hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der erteilten Auskünfte und Erklärungen in einer vom vBP entworfenen schriftlichen Erklärung zu versichern (Vollständigkeitserklärung).

3. Gerät der Auftraggeber mit der Annahme der Leistung des vBP in Verzug oder unterlässt er die ihm obliegende Mitwirkung, so ist der vBP nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, nach erfolglosem Fristablauf die Fortsetzung des Vertrags abzulehnen. Nach erfolglosem Fristablauf ist der vBP darüber hinaus zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt. Davon unberührt bleibt der Anspruch des vBP auf Ersatz etwaiger durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung entstandener Mehraufwendungen und Schäden, auch wenn keine Kündigung ausgesprochen wurde.

4. Der Auftraggeber darf vom vBP gefertigte Unterlagen nur für eigene Zwecke verwenden. Dies gilt auch für Gutachten, Pläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen. Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des vBP an Dritte ist nur mit der schriftlichen Zustimmung des vBP zulässig. Jeder Dritte, mit dem der Auftraggeber in Zusammenhang steht,

5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des vBP beeinträchtigen könnte. Insbesondere hat er es zu unterlassen, ihnen sonstigen Leistungen anzubieten.

## IV. Rechte des Auftraggebers

### 1. Mängelrechte

1.1. Der Auftraggeber hat bei Mängeln gegenüber dem vBP das Recht auf Nacherfüllung. Nur wenn eine Nacherfüllung unzumutbar ist oder die Nacherfüllung fehlschlägt, hat der Auftraggeber das Recht auf Herabsetzung der Vergütung oder der Rückgängigmachung des Vertrags.

1.2. Ist der Auftraggeber von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt, kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrags nur verlangen, wenn die Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist.

1.3. Der Auftraggeber hat den Anspruch auf Nacherfüllung unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Die Geltendmachung offensichtlicher Mängel ist nach Ablauf von drei Wochen ausgeschlossen. Bei nicht offensichtlichen Mängeln ist die Geltendmachung nach Ablauf eines Jahres ausgeschlossen. Der Anspruch auf Nacherfüllung verjährt nach Ablauf eines Jahres ab Beginn der gesetzlichen Verjährung.

1.4. Offenbare Unrichtigkeiten in einer vom vBP gefertigten schriftlichen Unterlage können vom vBP jederzeit berichtigt werden. Dies gilt auch, wenn sich die Unterlage bei Dritten befindet. Eine Unrichtigkeit, welche das in einer beruflichen Äußerung des vBP enthaltene Ergebnis in Frage stellt, berechtigt zur Rücknahme der Äußerung, auch gegenüber Dritten.

### 2. Schadenersatzansprüche

2.1. Die Ersatzpflicht des vBP beschränkt sich bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen gemäß § 323 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs auf eine Million Euro für eine Prüfung. Außer im Fall des vorstehenden Satzes ist, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, gemäß § 54 a der Wirtschaftsprüferordnung im Falle eines vom vBP fahrlässig verursachten Schadens die Ersatzpflicht auf vier Millionen Euro beschränkt. Die Beschränkungen gelten auch gegenüber jedweden Dritten.

2.2. Als einzelner Schaden gilt auch der einheitliche Schaden aus mehreren Pflichtverletzungen. Er umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung unab-

hängig davon, ob Schäden in einem oder mehreren Jahren entstanden sind. Als einheitliche Pflichtverletzung gilt auch mehrfaches Tun oder Unterlassen, welches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruht und wenn ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht. In diesem Fall haftet der vBP höchstens bis zu 6 Millionen Euro, ausgenommen bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

2.3. Ein Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr schriftlich geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erhalten hat, spätestens innerhalb von zwei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres seit schriftlicher Ablehnung einer Schadenersatzleistung Klage erhoben wurde und der Auftraggeber auf diese Rechtsfolge schriftlich hingewiesen wurde. Unberührt bleibt das Recht, die Einrede der Verjährung zu erheben. Die vorstehende Regelung gilt auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

## V. Besonderheiten bei Prüfungsaufträgen

1. Die nachträgliche Änderung oder Kürzung eines vom vBP bestätigten Abschlusses oder des Lageberichts ist nur mit schriftlicher Einwilligung des vBP zulässig. Sofern ein Bestätigungsvermerk nicht erteilt wurde, ist ein Hinweis auf die Prüfung weder im Lagebericht noch an einer anderen für die Öffentlichkeit bestimmten Stelle ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des vBP unzulässig. Erteilt der vBP die Zustimmung, ist der Wortlaut des Hinweises vom vBP schriftlich zu genehmigen.

2. Ein widerrufen Bestätigungsvermerk darf nicht weiterverwendet werden. Ist der Bestätigungsvermerk bereits verwendet worden, so hat der Auftraggeber den vBP nach Widerruf unverzüglich über die Art und der Weise der Verwendung zu informieren und den Wortlaut des Widerrufs auf Aufforderung des vBP unverzüglich bekanntzugeben.

3. Der Auftraggeber kann von Berichten fünf Ausfertigungen beanspruchen. Weitere Ausfertigungen werden gesondert berechnet.

## VI. Besonderheiten bei Hilfeleistung in Steuersachen

### 1. Allgemeines

1.1. Der vBP darf dem Auftraggeber genaue Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig darlegen. Nur soweit der vBP Unrichtigkeiten festgestellt hat, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.

1.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrags wesentlichen Unterlagen rechtzeitig vorzuliegen, die dem vBP eine angemessene Bearbeitungszeit für die Verfertigung stellen. Dies gilt insbesondere in den Fall bei der Wahrnehmung von Freizeiten. Eine Berechnung gilt für den Unterricht über alle Vorgänge und Umstände, die die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Aufträge vom vBP zur Kenntnis zu nehmen und die Zweifelsfragen Rücksprache mit dem vBP zu halten.

1.3. Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Eine Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. Ist wegen Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung des Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels nicht möglich, so ist der vBP im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt, nicht aber verpflichtet.

### 2. Laufende Steuerberatung

Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, umfasst laufende Steuerberatung folgende in die Vertragsdauer fallende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer nach Maßgabe der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Unterlagen
- Prüfung von Steuerbescheiden zu den vorgenannten Steuern
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen zu den vorgenannten Steuern
- Mitwirkung in Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren zu den vorgenannten Steuern

### 3. Bearbeitung von Einzelfragen

3.1. Die Bearbeitung von Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung, aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstiger Steuern und Abgaben wird auf Grund eines jeweils gesondert erteilten Auftrags übernommen. Dies gilt insbesondere für die Mitwirkung und Vertretung vor Gerichten sowie in Steuerstrafsachen, für die Bearbeitung einmalig Steuerangelegenheiten wie z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer und Grunderwerbsteuer, ferner für sonstige beratende oder gutachterliche Tätigkeiten, z.B. bei Betriebsveräußerung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung, Sanierung, Umwandlung, Liquidation und ähnliches.

3.2. Ist der vBP mit der Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung beauftragt, umfasst der Auftrag nicht die Überprüfung besonderer buchmäßiger Voraussetzungen und umsatzsteuer-rechtlicher Vergünstigungen. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung von Unterlagen zum Vorsteuerabzug wird nicht übernommen.

## VII. Vergütung

### 1. Allgemeines

1.1. Der vBP hat neben seiner Forderung auf Vergütung bzw. Gebühren einen Anspruch auf Ersatz der Auslagen und der Umsatzsteuer. Mehrere Auftraggeber haften gegenüber dem vBP als Gesamtschuldner.

1.2. Ein für laufende Tätigkeiten vereinbartes Pauschalhonorar umfasst, sofern nicht schriftlich ausdrücklich anders vereinbart, nicht die Tätigkeit des vBP bei Betriebsprüfungen oder Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren.

1.3. Soweit keine entgegenstehende gesetzliche oder vertragliche Regelung besteht, hat der vBP unbeschadet einer anderen Berechnung das Recht, seine Vergütung nach Maßgabe des für die Auftragsdurchführung geleisteten Zeitaufwands (Arbeitstage, Arbeitsstunden) des vBP und seiner Mitarbeiter unter Berücksichtigung des Werts des Objekts und der Art der Aufgabe zu berechnen.

### 2. Anspruch auf Vorschuss

Der vBP hat Anspruch auf einen angemessenen Vorschuss auf seine Forderung nach vorstehender Ziffer 1. Der vBP ist berechtigt, seine Leistung von der Befriedigung seiner Ansprüche abhängig zu machen.

### 3. Aufrechnung

Eine Aufrechnung gegen Forderungen des vBP auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## VIII. Sonstiges

### 1. Anwendbares Recht

Für den Auftrag und seine Durchführung sowie für alle sich daraus ergebenden Ansprüche ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.

### 2. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1.1. Der Auftraggeber und der vBP verpflichten sich, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Gerichte, Behörden und Vermögengüter für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis als Erfüllungsort und Gerichtsstand des vBP vereinbart. Ist der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Vermögen, so gilt der vorstehende Satz entsprechend.

2.2. Für den Fall, dass der Auftraggeber seinen Wohnsitz im Rechtsgebiet eines anderen Mitglieds hat, wird vereinbart, dass sämtliche aus dem Auftragsverhältnis entspringenden Rechtsstreitigkeiten vom Gericht am Sitz des vBP in der Bundesrepublik Deutschland entschieden werden. Für den Fall, daß der Auftraggeber nach Auftragserteilung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt einer gegen ihn gerichteten Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des vBP in der Bundesrepublik Deutschland vereinbart.

### 3. Verhältnis zu Dritten

Vorstehende Regelungen gemäß Ziffer 1. und 2. gelten auch im Verhältnis zu anderen Personen.

## IX. Salvatorische Klausel, Schriftform

1. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sein, so sind Auftraggeber und vBP verpflichtet, sie durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gehalt der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt.

2. Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.

© Bundesverband der vereidigten Buchprüfer e.V.  
Schillstraße 10  
10785 Berlin  
Telefon: (030)8801818  
Telefax: (030)88624130  
E-Mail: office@bvb.org  
Internet: www.bvb.org

Alle Rechte vorbehalten. Für Richtigkeit und Vollständigkeit kann keinerlei Gewähr übernommen werden.